

Samtgemeinde Neuenkirchen
Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 13. Feb. 2018

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: 00/147/2018		
Verteilung des Landkreiszuschusses auf die Gemeinden				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bildung, Familie und Soziales	22.02.2018	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Der Landkreis Osnabrück ist nach dem SGB VIII geborener Träger der Kinderbetreuung. Wie in vielen anderen niedersächsischen Landkreisen auch, ist diese Aufgabe an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 04.12.2017 wurde eine veränderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Landkreis und kreisangehörigen Kommunen abgeschlossen.

1. Zuschussverteilung für das Jahr 2017:

Landkreis und kreisangehörige Kommunen sind Anfang des Jahres in Verhandlungen eingetreten, um die finanziellen Belastungen neu auszutarieren.

In den jährlichen Zuschusszahlungen des Landkreises sind neben der Förderung des laufenden Betriebes der Tageseinrichtungen für Kinder nun auch die Finanzierung der Kindertagespflege, sowie sämtliche übrige Kosten für die Betreuung von Kindern im Alter von 0-13 Jahren enthalten. Der Landkreis Osnabrück gewährt der Samtgemeinde Neuenkirchen incl. der Mitgliedsgemeinden für das Jahr 2017 einen Betrag in Höhe 969.852,35 €.

Aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben- und Zuständigkeitsregelungen ist für das Jahre 2017 der Zuschuss entsprechend aufzuteilen von 0 – 13 Jahren. Von der Verwaltung wurden für die Verteilung des Zuschusses 2017 unterschiedliche Berechnungsvarianten erarbeitet:

Verteilung :

- a) der Zuschussanteil Tagespflege verbleibt lt. ÖRV bei der Samtgemeinde Neuenkirchen.
- b) Ausgehend vom Gesamt-Defizit aller Kindertagesstätten der Gemeinden, wird der

Zuschuss der SG Neuenkirchen für die Kinderbetreuung prozentual ins Verhältnis zum Gesamtdefizit gesetzt.

- c) Vom anteiligen Zuschuss Kinderbetreuung wird der ermittelte prozentuale Ansatz abgesetzt- er verbleibt bei der Samtgemeinde Neuenkirchen.

LK- Zuschuss Gesamt	969.852,35 €			
davon Tagespflege	351.472,61 €			
Anteil Kinderbetreuung	618.379,74 €			
Gesamt Defizit Kita	1.173.202,00 €		Anteil Kinderbetreuung	618.379,74 €
davon Zuschuss v. SG Neuenkirchen	145.530,00 €		Anteil SG Zuschuss 12,4%	76.679,09 €
Anteil in %	12,40		Anteil Gemeinden	541.700,65 €

- d) Der verbleibende Betrag wird anteilig nach Anzahl der belegten Plätze auf die Gemeinden verteilt, die bereits beleistete U3 Förderung wird hiervon abgezogen.

Anteil der Gemeinden	541.700,65 €
Verteilung Anzahl bel. Plätze Kita 01.11.	375
Anteil pro Kd. =	1.444,54 €

	Anzahl der Kinder	Zuschuss	bereits gez. U3 Zuschuss	Auszahlungsbetrag
Gemeinde Merzen	133	192.123,16 €	13.953,33 €	178.169,83 €
Gemeinde Neuenkirchen	187	270.128,06 €	22.942,50 €	247.185,56 €
Gemeinde Voltlage	55	79.449,43 €	10.196,67 €	69.252,76 €
	375	541.700,65 €		

- e) Der Landkreis Osnabrück hat darüber hinaus einen einmaligen Zuschuss für 2017 gewährt. Dieser wird nach anhand der Altersstruktur der gemeldeten Kinder 0 – 13 Jahre aufgeteilt.

Sonderzahlung des Landkreises	166.621,26 €
SG Neuenkirchen Anteil f. Kd. 7 - 13 J.	85.825,67 €
Gemeinde Merzen Anteil f. Kd. 0- 6 J.	31.647,56 €
Gemeinde Neuenkirchen Anteil f. Kd. 0 - 6 J.	37.830,36 €
Gemeinde Voltlage Anteil f. Kd. 0 - 6 J.	11.317,67 €

2. Förderung der Samtgemeinde für die Kinderbetreuung in den Mitgliedsgemeinden

Die Verwaltung schlägt vor, den auf die Samtgemeinde entfallenen Anteil des Zuschusses und der einmaligen Sonderzahlung des Landkreises für 2017 zur Förderung der Kinderbetreuung in den Mitgliedsgemeinden einmalig auszuschütten. Der Haushalt lässt dies zu. Die Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden sollte nach die Anzahl der Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren erfolgen.

3. Verteilung der zukünftigen Landkreiszuschüsse

Aufgrund der vielfältigen Entwicklungen in der Kinderbetreuung hinsichtlich Finanzierung und Zuständigkeiten, schlägt die Verwaltung vor, die Entscheidung hierüber zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen.

Beschluss:

1. Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Bildung, Familie und Soziales die Verteilung des Zuschusses für 2017 anhand der oben dargestellten Berechnungen vorzunehmen.
2. Der Anteil der Samtgemeinde Neuenkirchen aus der Kinderbetreuung in Höhe von 76.679,09 € sowie der Anteil der einmaligen Sonderzahlung soll zur Förderung der Mitgliedsgemeinden an diese zusätzlich ausgeschüttet werden. Als Verteilschüssel wird die Anzahl der Kinder im Alter von 0 – 6 Jahren angesetzt.
3. Die Verteilung der zukünftigen Zuschüsse wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.